



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

isos@bak.admin.ch

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Basel, 20. Februar 2019

Regierungsratsbeschluss vom 19. Februar 2019

Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder (VISOS) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Das Inventar schützenswerter Ortsbilder (ISOS) wurde im Frühjahr 2012 für den Kanton Basel-Stadt vom Bund erlassen und publiziert. Der Kanton Basel-Stadt bezieht das ISOS seither innerhalb der Raumplanung, bei Arealentwicklungen und bei Fragen der Erhaltung historischer Substanz als eine wichtige Grundlage in seine Erwägungen mit ein. Die Revision der Verordnung zum ISOS verursacht keine grundsätzliche Änderung in der bisherigen Praxis des Kantons Basel-Stadt, da keine materiell-rechtlichen Folgen daraus resultieren. Die Revision sowie die Harmonisierung mit den bestehenden Verordnungen zum Landschaftsschutz (VBLN) und den historischen Verkehrswegen (VIVS) wird grundsätzlich begrüsst

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

Untenstehend nehmen wir Stellung zu Ihren konkreten Änderungsvorschlägen.

1. Stellungnahme zur E-VISOS zu Art. 1 und Art. 2 E-VISOS

Aus unserer Sicht bleibt unklar, wann die Publikationen der Objektschreibungen rechtskräftig werden. Dies, weil gemäss Art. 1 E-VISOS die Objektschreibungen als Teil der E-VISOS mit deren Inkrafttreten ebenfalls Gültigkeit erlangen, jedoch Gegenstand einer separaten Veröffentli-

chung sind. Aus den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, ob die Veröffentlichung der Objektschreibungen gemäss Art. 2 E-VISOS gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der E-VISOS geschieht. Falls nicht, besteht unseres Erachtens die Gefahr eines rechtlichen Schwebezustandes. Ein diesbezüglicher Hinweis in der Verordnung könnte diese Rechtsunsicherheit abwenden.

Zu Art. 3 und Art. 4 Abs. 2 E-VISOS

Wir empfehlen zu präzisieren, ob jeweils alle 26 Kantone angehört werden müssen oder einzig die von einer geringfügigen Änderung betroffenen Kantone.

Zu Art. 6 Abs. 1 lit. f und Art. 7 E-VISOS

Unseres Erachtens fehlt bei der Beschreibung des Spezialfalles die Berücksichtigung von Freiflächen, Freiräumen sowie Kulturland und dergleichen. Ohne deren Aufzählung müsste unserem Verständnis entsprechend zukünftig zuerst festgestellt werden, dass beispielsweise der aktuell im ISOS verzeichnete Chrischonaboden (unverbauter Wieshang mit Obstbäumen und Gärten) eine bauliche Anlage darstellt, damit eine Aufnahme als Spezialfall im ISOS möglich ist. Wir empfehlen nachdrücklich, hier eine entsprechende Präzisierung im Verordnungstext vorzunehmen.

Zu Art. 8 Abs. 3 und Abs. 4 E-VISOS

Bei systematischer Auslegung des Artikels muss ein Ortsbild primär gemäss Abs. 3 topographische, räumliche respektive architektonische Qualitäten aufweisen. Erst wenn eine oder mehrere dieser Qualitäten vorhanden sind, können sekundär die Kriterien gemäss Abs. 4 berücksichtigt und zusätzlich der archäologische, geschichtliche oder volkskundliche Wert betrachtet werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, hat ein Ortsbild „einzig“ einen archäologischen, geschichtlichen oder volkskundlichen Wert im Sinne von Abs. 4, erfüllt aber die Voraussetzungen von Abs. 3 nicht, kann es nicht als Objekt ins ISOS aufgenommen werden. Das Verhältnis zwischen den Beurteilungskriterien gemäss Abs. 3 und den zusätzlichen Kriterien gemäss Abs. 4 könnte in der Praxis zu ungewollten Resultaten führen.

Zu Art. 10 E-VISOS

Absatz 1 erläutert, unter welchen Voraussetzungen Eingriffe in Ortsbilder zulässig sind. Bei Bundesaufgaben sind Eingriffe zulässig, wenn sie sich durch ein Interesse rechtfertigen lassen, das gewichtiger ist als dasjenige am Schutz der Objekte. Dieser Grundsatz ist zwar gemeinhin bekannt, könnte aber aufgrund der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung eventuell zu Umsetzungsschwierigkeiten führen. Gemäss BGE 142 II 509 gehört die Abgrenzung des Siedlungsgebietes vom Nichtsiedlungsgebiet, und damit die Ausscheidung von Bauzonen im Sinne von § 15 RPG, zu den Bundesaufgaben. Das heisst, nun wäre dieses Interesse einem Schutzinteresse zumindest als gleichwertig gegenüberzustellen. Unseres Erachtens wird dies für den Kanton Basel-Stadt geringe Auswirkung haben, da unser Siedlungsgebiet vollständig ausgeschieden ist. Anders sieht es in ländlichen Kantonen aus, die ihr Siedlungsgebiet noch nicht vollständig ausgeschieden haben. Absatz 1 dieses Artikels bedarf deshalb unseres Erachtens der Überarbeitung beziehungsweise der Präzisierung.

Zu Art. 11 E-VISOS

Die grundsätzliche Stossrichtung des Artikels ist verständlich: Gelegenheiten und Synergien sollen genutzt werden. Allerdings erachten wir es nicht als praktikabel, bei schlichtweg „jeder“ Gelegenheit umfassend prüfen zu müssen, ob Beeinträchtigungen vermindert oder behoben werden können. Aus unserer Sicht muss es den Kantonen zugestanden werden, im Einzelfall aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen von einer solchen Prüfung abzusehen.

2. Prüfung gemäss Leitfaden für die Ausarbeitung von Vernehmlassungen der KdK

Die Anforderung der Zweckmässigkeit ist erfüllt (Frage 1) und die Anhörung der Kantone ist formell gewährleistet. Unklar ist, ob tatsächlich ein durchsetzbares Mitspracherecht besteht. Die E-VISOS verlangt einen möglichst frühen Einbezug, ohne jedoch genau zu definieren, wann dieser spätestens erfolgen muss (Frage 2). Die E-VISOS hat vermutlich keine direkten finanziellen Aus-

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

wirkungen auf den Kanton. Unklar ist, ob der Kanton als Raumplaner (und damit Verursacher) bei einem Eingriff allenfalls Kosten für die Wiederherstellung gemäss Art. 10 Abs. 4 E-VISOS leisten muss (Frage 3). Zu Frage 4 ist nichts anzumerken. Aus unserer Sicht besteht kein konkreter Umsetzungsauftrag aber eine koordinierte Auslegung ist unserer Sicht betreffend Artikel 10 E-VISOS („gewichtiger Interessen“) und Art. 11 E-VISOS („jede sich bietende Gelegenheit“) anzustreben (Frage 5).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne der Kantonale Denkmalpfleger Basel-Stadt, Dr. Daniel Schneller, daniel.schneller@bs.ch, Tel. 061 331 06 90, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin